Wien, Donnerstag den 4. Mai 1871. IV. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ueber das Eigenthum der Schulgebäude *).

Die neueste Regelung des Schulwesens hat die Frage angeregt, wem die Schulgebäude eigenthümlich gehören. Einerseits war man der Ansicht, daß das Schulgebäude Eigenthum der Gemeinde sei, und daß die Gemeinde deßhalb vermöge ihres Eigenthumsrechtes nicht verhalten werden könne, die Benützung des Schulgebäudes zu Schulzwecken unter der Leitung der neubestellten Aufsichtsorgane einzuräumen, und daß sie vielmehr berechtigt sei, über das Schulgebäude als ihr Eigenthum zu verfügen. Anderseits wurde die Ansicht vertheidigt, daß das Schulgebäude Eigenthum der Gemeinde nicht sei, daß es vielmehr der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Schulanstalt gehöre und daß hiernach die Gemeinde das Schulgebäude seiner Widmung nicht entziehen und die Benützung desselben zu Schulzwecken nicht hindern dürfe.

Diese einander entgegenstehenden Ansichten haben Collisionen herbeigeführt. Manche Gemeinde verweigerte die fernere Ertheilung des Unterrichtes in dem Schulgebäude, manche verlangte ein Entgelt für die Ueberlassung des Schulgebäudes zur Unterrichtsertheilung, manche wollte das Schulgebäude für die Gemeinderenten verwerthen und dem Schulbezirke die Herstellung eines neuen Schulgebäudes anheimstellen.

Die Ansichten über das Eigenthum der Schulgebäude waren auch vor dem Erscheinen der neuen Schulgesetze verschieden.

Als die k. k. böhmische Statthalterei die Verordnung erließ, daß alle Gemeinden ihr unbewegliches Eigenthum durch grundbücherliche Einlage sicherstellen lassen, wandten sich die einzelnen Gemeinden an die Gerichte um Vornahme der Abschätzung aller Gemeinderealitäten. Bei der gerichtlichen Abschätzung wurde nicht überall ein gleicher Vorgang eingehalten. Zuweilen wurde bei der gerichtlichen Abschätzung der Gemeinderealitäten über Ansuchen der Gemeinde auch das Schulgebäude der Schätzung unterzogen, während andere Schätzungscommissionen das Schulgebäude als eine Gemeinderealität nicht anerkannten und der Abschätzung nicht unterzogen. Dies hatte zur Folge, daß manches Schulgebäude mit den Gemeinderealitäten die grundbücherliche Einlage erhielt. Nach dem Erscheinen der neuen Schulgesetze machten die Gemeinden, wo die Schulgebäude grundbücherlich vorgeschrieben waren, das Eigenthum nach dem Umfange des im allgem. bürgerlichen Gesetzbuche normirten Privatrechtes geltend, und jene Gemeinden, wo die Schulgebäude noch nicht grundbücherlich vorgeschrieben waren, strebten dahin, die bücherliche Einlage zu erlangen und dadurch das Eigenthum zu erwerben. Sie betrachteten die grundbücherliche Einverleibung als einen Rechtstitel für das Eigenthum.

Wenn man auf die frühere Schulbauconcurrenz reflectirt, so ergibt sich, daß die Schulgebäude nicht auf Kosten der Gemeinderenten, sondern auf Kosten des Patrons und der Eingeschulten hergestellt worden sind. Sie können daher als eine Gemeinderealität, als alleiniges Eigenthum der Gemeinde nicht angesehen werden. Wenn Gemeinden Schulgebäude errichteten, wo die ehemaligen Obrigkeiten das Schulpatronat nicht hatten und wo dasselbe diesen Gemeinden selbst zustand, so wurde ebenmäßig da an jenem Verhältnisse nichts geändert; denn auch in solchen Fällen hatten die Gemeinden, welche zugleich Schulpatrone waren, die gesetzlichen Concurrenzquoten zu leisten und, wenn sie die Art der Leistung im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Mitglieder und der Repräsentanz zur Sublevirung der Concurrenten abänderten und die Concurrenzquoten auf die Gemeinderenten übertrugen, so war dies eine freiwillige Verzichtleistung auf die gesetzlichen Concurrenzbeiträge, wodurch jedoch die Eigenschaft des Objectes nicht alterirt wurde. Anders gestaltete sich das Verhältniß, wenn die Gemeinden aus ihren Renten ein Gemeindehaus hergestellt und dieses miethweise zu Schulzwecken überlassen hätten. In diesem Falle könnte ihnen das Eigenthum des Gemeindehauses nicht bestritten werden. Nach der früheren Schulbauconcurrenz wurden Schulgebäude niemals als Gemeindeeigenthum, sondern stets als öffentliche Gebäude und Anstalten angesehen und wie andere Gemeindeanstalten, Spitäler, Versorgungshäuser u. dgl. von dem Gemeindevermögen abgesondert für sich verwaltet. Die erforderlichen Bauherstellungen wurden nach den Concurrenzvorschriften bewirkt und für sich verrechnet.

Die Aufhebung des Patrimonialverhältnisses, die Autonomie der Gemeindeverwaltung, die Regelung des Schulpatronats haben zwar die frühere Schulbauconcurrenz geändert, aber an der Eigenschaft der Schulgebäude haben sie nichts geändert. Die Schulen mit ihren Gebäuden blieben fortan öffentliche Anstalten, welche mit ihrer Dotation, Stiftungen und Rechten unter Aufsicht der dazu berufenen Organe vom Gemeindevermögen abgesondert fortan verwaltet wurden.

Auch bei der im Jahre 1864 erfolgten Bestellung der Ortsschulausschüsse blieb das Eigenthum der Schulgebäude unangetastet. Die Ortsschulausschüsse hatten nur die Aufsicht über die Schule zu führen und für Alles Sorge zu tragen, was das Gedeihen der Schule

*) M. vergl. die Aufsätze in Nr. 11 und 16, dann Notiz in Nr. 17 dieses Jahrganges der Zeitschrift.

erheischte. Das Schulgebäude ist ihnen in das Eigenthum nicht übergeben worden, und wenn sie für die Erhaltung der Schulgebäude zu sorgen hatten, so war diese Obliegenheit derart geregelt, daß sie nicht selbstständig, sondern stets durch die Gemeindevertretung den Kostenaufwand aufzubringen hatten. In dieser Hinsicht hat der Landesausschuß des Königreiches Böhmen die Ortsschulausschüsse und Gemeinden mittelst eines Circularerlasses im Wege der Bezirksvertretungen belehren lassen, daß die individuelle Vertheilung der Beitragsquote, sowie die Einhebung derselben nicht dem Ortsschulausschusse, sondern der Gemeinde zustehe. Diese Beiträge wurden auch nach der Steuerquote auf die Schulbauconcurrenten vertheilt.

Auch das Gesetz vom 8. Februar 1869, Nr. 26 L. G. B. für Böhmen weiset dem Ortschulrathe im § 8, Absatz 3 nur die Beaufsichtigung des Schulgebäudes, und Absatz 6 das Verfassen der jährlichen Voranschläge für Schulerfordernisse zu und berührt das Eigenthum des Schulgebäudes **nicht**. Das Gesetz vom 19 Februar 1870, Nr. 22 L. G. B. für Böhmen normirt nur die Errichtung neuer Schulen, und berührt das Eigenthum der bereits bestehenden Schulgebäude nicht.

Daraus ergibt sich, daß zwischen dem Eigenthume der Schulgebäude und der Leitung des Schulwesens unterschieden wird. Die Leitung des Schulwesens steht der Staatsverwaltung zu, und wenn sie von Zeit zu Zeit diese Leitung normirt, so entzieht doch diese Normirung das Eigenthum der Schulgebäude nicht. Wie die Leitung des Schulwesens das Eigenthum der Schulgebäude nicht berührt, ebenso kann die Gemeinde das nach der gesetzlichen Concurrenz hergestellte Schulgebäude dem Schulzwecke nicht entziehen und als Gemeinderealität sich nicht aneignen.

Welche Controversen über das Eigenthum der Schulgebäude bestehen, zeigen auch die Aufsätze in Nr. 11 und 16 dieses Jahrganges der Zeitschrift über die Frage: „Wie können die Schulgemeinden in den bücherlichen Besitz der Schulgebäude gelangen?" Das steiermärkische Landesgesetz vom 17. August 1864, § 12, enthält die Bestimmung, daß das Eigenthum der Schulgebäude überall, wo nicht das Eigenthumsrecht eines Andern nachgewiesen wird, auf die Schulgemeinde übergeht. Diese Bestimmung kann wohl nicht dahin gedeutet werden, daß sie das Eigenthum des Schulgebäudes Jemandem zuerkenne, weil administrative Vorkehrungen das Privatrecht weder beheben noch ertheilen können. Diese Bestimmung gründet sich auf die Entstehung der Schulgebäude und bestätigt den angeführten Sachverhalt; denn in allen Fällen, wo das Eigenthumsrecht eines Andern nicht nachgewiesen ist, gehört das Schulgebäude nur der Schulgemeinde, indem angenommen werden muß, daß sie es nach den Concurrenzvorschriften hergestellt hat.

Die Schulgebäude sind zu Schulzwecken gewidmet, und dieser Widmung können sie ohne Zustimmung der über öffentliche Anstalten bestellten Verwaltungs- und Aufsichtsorgane nicht entzogen werden. Ob die Schulgebäude eine grundbücherliche Einlage haben oder nicht, ist für das Eigenthum nicht maßgebend, weil die grundbücherliche Einverleibung kein besseres Eigenthumsrecht gewährt, sondern nach § 431 a. b. G. B. bloß zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen vorgeschrieben ist. Zur Leitung des Schulwesens ist sie auch nicht erforderlich.

L. . . .

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum § 1 der Ministerialverordnung vom 24. October 1860, Nr. 249 R. G. B. Die politischen Behörden sind zur Beantwortung der Frage, ob zwischen den Streittheilen vor Auflösung des Unterthansverbandes das Unterthansverhältniß bestanden habe, nicht competent.

In der Rechtssache des Andreas H. wider den Gutseigenthümer Johann I. und wider die Dorfinsassen Constantin P. und Wasil L. wegen Rückstellung der dem Kläger angeblich entzogenen Grundwirthschaft sub Nr. 133 in I. und Rechnungslegung über die daraus bezogenen Nutzungen, hat das k. k. O. L. G. in Lemberg aus Anlaß der ihm über Appellation des erstbelangten Johann I. gegen das Urtheil des Czernowitzer k. k Landesgerichtes vorgelegten Acten, die Competenz der Gerichte zur Entscheidung dieser Angelegenheit in Zweifel gezogen und mit Innehaltung der meritorischen Entscheidung derselben, in Folge Beschlusses vom 28. April 1868, Z. 11.216, an die k. k. Landesregierung in Czernowitz das Ansuchen gestellt, sich darüber auszusprechen, ob zwischen dem Kläger Andreas H. und dem erstbelangten Johann I. vor Auflösung des Unterthansverbandes ein Unterthansverhältniß bestanden und ob Kläger die eingeklagte Grundwirthschaft Nr. 133 in I. bis zum Jahre 1848 in der Eigenschaft als herrschaftlicher Unterthan besessen habe?

Ueber diese Anfrage hat nun aber die Landesbehörde in Czernowitz die Beantwortung abgelehnt. In Folge dessen hat das k. k. O. L. G. diesen, der meritorischen Erledigung des oberwähnten Rechtsstreites entgegenstehenden Anstand dem k. k. obersten Gerichtshofe zur geeigneten Verfügung, damit der Czernowitzer Landesregierung wegen Beantwortung dieser Frage eine Weisung ertheilt werde, angezeigt.

Auf diesfalls an das k. k. Ministerium des Innern gerichtete Zuschrift gab dasselbe mit Note vom 2. Juni 1869, Z. 10.606, zur Antwort, daß es sich nicht veranlaßt gefunden habe, der Bukowinaer k. k. Landesregierung wegen der Beantwortung der oberwähnten Fragepunkte eine Weisung zu ertheilen, indem es die Anschauung derselben, daß sie zur Beantwortung der gestellten Anfragen nicht competent sei, theile: Denn durch die Min.-Vdg. vom 24 Oct. 1860, Nr. 249, wurde die bisherige Wirksamkeit der politischen Behörden in den, aus dem bestandenen Unterthansverbande herrührenden Streitigkeiten zwischen den gewesenen Herrschaften und ihren ehemaligen Unterthanen grundsätzlich aufgehoben und nach § 6 ad **c** dieser Verordnung nur die in der Verordnung vom 28. Juli 1856, R. G. B. Nr. 141, § 1, Abs. 1, 2, 3, bezeichneten Angelegenheiten noch der politischen Competenz vorbehalten.

Unter diesen letzteren sind aber die Grundstreitigkeiten und die hiebei regelmäßig auftauchenden Fragen: ob durch die Ueberlassung bestimmter Gründe ein Unterthanenverhältniß geschaffen, oder ein bestehendes erweitert oder befestiget worden ist, ob die Gründe daher als Dotationsgründe anzusehen seien. und ob sonach die Grundstreitigkeiten aus dem Unterthansverbande herrühren, nicht begriffen; im Gegentheile geht daraus, daß im § 6 **cc** der Vdg. vom 24. Oct. 1860 nur die im § 1 in den Absätzen 1, 2, 3 der Min.-Vdg vom 28. Juli 1856 bezeichneten Angelegenheiten und nicht auch die in demselben Paragraphe, Abs. 4, bezeichneten Grundentziehungsstreitigkeiten der Amtswirksamkeit der politischen Behörden vorbehalten worden sind, ausdrücklich hervor, daß letztere dieser Amtswirksamkeit ganz entrückt wurden, und es erscheinen daher in derlei Streitigkeiten überhaupt und ohne Unterschied des Titels, aus welchem die Zurückstellung der Grundstücke von der einen Seite angesprochen wird, die politischen Behörden zu einer Entscheidung nicht berufen.

Wollte der Bestimmung des § 1 der Min.-Vdg. vom 24. Oct. 1860 die Auslegung gegeben werden, daß die politische Competenz bei Grundstreitigkeiten zwischen Herrschaften und ehemaligen Unterthanen noch insoweit fortdauere als es sich um die Vorfrage handelt, ob durch Ueberlassung bestimmter Grundstücke ein Unterthansverhältniß begründet, befestigt oder erweitert wurde und ob überhaupt die betreffenden Gründe als Dotationsgründe anzusehen sind: so würde eine solche Auslegung nicht allein in dem Wortlaute der genannten Min.-Vdg. keinen Stützpunkt finden, sondern auch dem Zwecke des Gesetzes zweifellos widerstreiten.

Denn fast bei sämmtlichen derartigen Grundstreitigkeiten wird der Anspruch der einen Partei auf die Behauptung gestützt, daß die bezüglichen Grundstücke bleibend als Unterthans- respective als Dotationsgründe vergeben worden sind. Bei Annahme der vorerwähnten Auslegung würde daher bei fast sämmtlichen Grundstreitigkeiten eine doppelte Competenz, und zwar jene der politischen und jene der Gerichtsbehörden aufrecht erhalten, ja die Competenz der Gerichte würde — da sie dann die Entscheidung der politischen Behörden über die erwähnte Frage als maßgebend ansehen müßten, auf die bloße Mittheilung, beziehungsweise Durchführung der politischen Erkenntnisse beschränkt, die mit dem klaren Zwecke der genannten Min.-Vdg. sich kaum vereinbaren ließe.

Aber auch die Grundentlastungsbehörden erscheinen im vorliegenden Falle zur Entscheidung über die angeregte Frage nicht berufen, denn eine Competenz derselben tritt in Gemäßheit der Min.-Vdg. vom 24. October 1860, § 6 ad a nur bei Streitigkeiten ein, die mit dem Geschäfte der Grundentlastung zusammenhängen.

Im Falle der vorliegenden Frage hat aber weder eine Amts

handlung der Grundentlastung über bestimmte, von den bezüglichen Grundstücken entrichtete Leistungen stattgefunden, noch könnte sie derzeit, wenn solche Leistungen angemeldet würden, vorgenommen werden, weil der Kläger selbst gestehe, daß er sich bereits seit dem Jahre 1853 außer Besitz dieser Grundstücke befindet, und die Amtswirksamkeit der Grundentlastungsorgane selbst bei unterthänigen Leistungen, im Sinne der §§ 41, 42 und 71 des Patentes vom 23. October 1853 nur auf jene Leistungen beschränkt ist, die von Grunden entrichtet werden, die sich im Besitze der Unterthanen befinden, Klagen wegen Grundentziehungen, oder der Schmälerung des Grundbesitzes aber unbedingt auf den Rechtsweg zu weisen sind.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat, die in dieser Zuschrift entwickelte Ansicht theilend, unterm 28. Dec. 1870, Z. 12.059, die vorgelegten Proceßacten dem O. L. G. mit dem Auftrage zurückgestellt, nunmehr über Appellation des erstbelangten Johann F. die Entscheidung in zweiter Instanz lediglich auf Grund dieser Acten, ohne Rücksichtsnahme auf die von der Czernowitzer k. k. Landesregierung erbetenen Auskünfte zu erfüllen und das weitere Amt zu handeln. (Ger.-H.)

Die Schulaufsichtsbehörden sind nicht berechtiget, das staatliche Aufsichtsrecht über die Gemeinden unmittelbar auszuüben.

Zwei Fälle gaben der Statthalterei für Böhmen Veranlassung zu der Anfrage, ob die k. k. Bezirksschulräthe befugt sind, das staatliche Aufsichtsrecht über die Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung und zwar insbesonders im Grunde der §§ 102 und 105 derselben unmittelbar auszuüben *).

In dem einen Falle hatte ein Gemeindeausschuß zuwider der Bestimmung des § 46 des böhmischen Landesgesetzes vom 19. Februar 1870, Nr. 22 L. G. Bl. (Schulaufsichtsgesetz) beschlossen, das Schulgeld anstatt für die Bezirksschulcasse in die Gemeindecasse einzuheben, dafür aber auch den Gehalt des Lehrers aus dieser letzteren Casse zu berichten. Der Bezirksschulrath hatte diesen gesetzwidrigen Gemeindebeschluß der Bezirkshauptmannschaft zur Amtshandlung nach § 102 G. O. bekannt gegeben. Die Bezirkshauptmannschaft sistirte den Gemeindebeschluß und legte den dagegen eingebrachten Recurs der Statthalterei vor.

Im zweiten Falle hatte ein Bezirksschulrath einem Bürgermeister eine Ordnungsstrafe von 10 fl. wegen Säumnisses in der Einhebung des Schulgeldes und der Schulbezirksumlage auferlegt. Im Recurse dagegen hatte der Bürgermeister unter anderm geltend gemacht, daß der Bezirksschulrath zur Handhabung einer Disciplinargewalt gegen Gemeindevorsteher im Grunde des § 105 G. O. gar nicht berechtigt sei. Dieser Recurs wurde vom Bezirksschulrathe dem Landesschulrathe vorgelegt und von diesem an die Statthalterei zur Eröffnung der Wohlmeinung übermittelt, ob der Bezirksschulrath zur Handhabung des § 105 u. der übrigen ähnlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung bei Schulangelegenheiten competent sei.

Die Statthalterei sprach sich dahin aus, daß die Bezirksschulräthe befugt sein dürften, in Schulangelegenheiten das staatliche Aufsichtsrecht über die Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung unmittelbar auszuüben, und daß der weitere Instanzenzug diesfalls an den Landesschulrath und dann an das Ministerium für Cultus und Unterricht ginge. Als Gründe für diese Ansicht führte die Statthalterei an: daß der Bezirksschulrath berechtigt sei (§§ 29 und 61 G. O.**), den Gemeinden behufs Mitwirkung in Schulangelegenheiten die Art und Weise der Geschäftsbesorgung unmittelbar — ohne Ingerenz der politischen Behörden — vorzuzeichnen; daß die Bezirksschulräthe in Schulsachen in den Wirkungskreis der politischen Behörden getreten seien, u. daß an deren Spitze auch der Bezirkshauptmann stehe; daß dem Bezirksschulrath die Executivgewalt zukomme und daß endlich die dem Wortlaute der §§ 102, 105 G. O. „entsprechende Einschränkung" der Befugnisse der Bezirksschulräthe deren Amtswirksamkeit offenbar hemmen und dem Geiste der Schulgesetze nicht entsprechen würde. Die Statthalterei führte auch an, daß der böhmische Landesschulrath factisch eine im Grunde des § 102 G. O. von einem Bezirkshauptmanne verfügte Sistirung eines Beschlusses einer Gemeindevertretung im Recurswege bestätigt habe und ferner auch in einem Falle directe mit der Vollzugsuntersagung von eine Schulangelegenheit betreffenden Gemeindebeschlüssen vorgegangen sei, und daß in letzterem Falle die Verfügung auch vom Ministerium für Cultus und Unterricht bestätigt worden sei.

Das Ministerium des Innern hat hierüber unterm 14. April 1871, Z. 3580 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht ausgesprochen: „daß mit Rücksicht auf den bestimmten Wortlaut der §§ 102—106 der G. O. zur unmittelbaren Handhabung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung gegenüber den Gemeinden im Sinne der vorcitirten Paragraphe nur die politischen Behörden, nicht aber auch die im Landesgesetze vom 8. Februar 1869, Nr. 26 bezeichneten Schulaufsichtsbehörden als competent angesehen werden können".

Das Ministerium des Innern ließ sich bei dieser Entscheidung von folgenden Motiven leiten:

Gemäß § 102 der böhmischen Gemeindeordnung wird das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung den Gemeinden gegenüber zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt. Diese hat gesetzwidrige Beschlüsse des Gemeindeausschusses zu sistiren (§ 102), über Beschwerden gegen gesetzliche Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden (§ 103) und das Disciplinarrecht gegen Gemeindevorsteher in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises auszuüben (§ 105).

Der weitere Instanzenzug geht an die Statthalterei und das Staatsministerium, beziehungsweise Ministerium des Innern, das gemäß Art. VI des Einführungsgesetzes vom 16. April 1864, Nr. 7 L. G. u. V. Bl. zur Durchführung der Gemeindeordnung allein berufen ist.

Allerdings ist nach den §§ 23 und 36 des böhmischen Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, Nr. 26 L. G. B., der Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörde und der früheren Schuldistrictsaufseher in Bezug auf Schule an den Bezirks-Schulrath, und der Wirkungskreis der politischen Landesstelle in der gleichen Richtung auf den Landesschulrath übergegangen. Allein hieraus kann nicht gefolgert werden, daß der Bezirks-Schulrath „politische Bezirksbehörde" im Sinne der §§ 102—105 der G. O. und zur unmittelbaren Handhabung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung gegenüber den „Gemeinden" berufen sei.

Wenn sich auf die §§ 29 und 61 der Gemeindeordnung und weiter darauf berufen wird, daß der Bezirks-Schulrath die Mitwirkung der Gemeinden ohne Ingerenz der politischen Behörden in Anspruch nehmen könne, und daß demselben gemäß § 23, Abs. 6 des Schulaufsichtsgesetzes die Execution zukomme, so läßt sich auch daraus die Competenz der Schulaufsichtsbehörden zur Handhabung der §§ 102 bis 105 der G. O. nicht folgern, und es muß darauf hingewiesen werden, daß ja auch die Justiz-, Finanz- und Militärbehörden auf die Bestimmungen der §§ 29 und 61 G. O. sich berufen können, und daß auch diesen Behörden in ihrem Wirkungskreise die Executive zukomme, daß dieselben aber nicht competent sind, selbst in Angelegenheiten ihres Wirkungskreises die Bestimmungen der §§ 102—106 incl. unmittelbar zu handhaben.

Es kann z. B. eine Gerichtsbehörde innerhalb ihres Wirkungskreises und mit den ihr gesetzlich eingeräumten Mitteln auch gegen eine Gemeindevertretung unmittelbar einschreiten, allein dieselbe ist nicht competent, die §§ 102—106 G. O. unmittelbar in Anwendung zu bringen, und z. B. einen Gemeindebeschluß, durch welchen über einen in den Wirkungskreis der Gerichte fallenden Gegenstand incompetent entschieden wird, selbst zu sistiren; sie müßte vielmehr diesfalls die Ingerenz der politischen Behörden in Anspruch nehmen. Km.

---

*) § 102 der böhmischen Gemeindeordnung vom 16. April 1864 normirt das staatliche Aufsichtsrecht in Gemäßheit Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862; § 105 spricht von der Aufsicht im übertragenen Wirkungskreise: „Die politische Behörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. zu belegen".

**) Die §§ 29 und 61 handeln von der Verpflichtung zur Besorgung des übertragenen Wirkungskreises (Art. VI des Gesetzes vom 5. März 1862).

Verordnungen.

Erlaß des Statthalters von Steiermark vom 11. April 1871, Z. 4215, einige Gesichtspunkte bei der Berechnung der Wehrfähigen betreffend.

Alle Momente, die auf die Berechnung der Wehrfähigen einen Einfluß üben, müssen in steter Evidenz gehalten, somit zur Zeit ihres Hervortretens in dieselbe eingestellt werden, da nachträgliche Zusammenstellungen und Aufsuchungen in umfangreichen Registraturen keine Gewähr vollkommener Verläßlichkeit darbieten.

Die instructionsmäßigen Behelfe zur Sammlung dieser Momente bestehen in:

1. den Stellungslisten der letzten drei regelmäßigen Hauptstellungen § 30 P. 3, lit. a. Inst. sammt statistischen Ausweisen;

2. der vollständigen Sammlung und jahrgangweisen Aneinanderreihung der Stellungslisten aller seit der letzten Hauptstellung vollzogenen Nachstellungen (§ 71 und 80 Inst.);

3. dem Vormerke über Abwesende (§ 97),

4. „ „ „ Guthabungen (§ 95 Inst.);

5. „ „ „ Rückstände „ „

6. „ „ „ Ersätze „ „

Mit Rücksicht hierauf finde ich nun den politischen Ergänzungsbehörden nachstehende Erinnerungen zu machen:

ad 1. In die Hauptstellungsliste sind außer den bei der regelmäßigen Stellung vorgenommenen Amtsgeschäften auch alle im ordnungsmäßigen Instanzenzuge, welcher während der regelmäßigen Stellung ergriffen wurde, erzielten Resultate umständlich einzutragen, weil dafür keine besonderen Vormerke angeordnet sind, und sämmtliche Geschäfte der regelmäßigen Stellung nur dann als beendet angesehen werden können, wenn dagegen kein Instanzenzug mehr offen steht.

Hieraus, sowie aus der Textirung des § 30, Absatz 3, lit. b. Inst. folgt, daß bei der Ermittlung der Wehrfähigen alle Stellungspflichtigen, die von der Stellungscommission mit ihrer Befreiung abgewiesen und als tauglich assentirt, im ordentlichen Instanzenzuge aber ihre Befreiung durchgesetzt haben, in die Zahl der „bei der regelmäßigen Stellung Befreiten", nicht aber in jene der hiebei für diensttauglich Erkannten einzurechnen sind. Noch weniger dürfen sie in beiden Kategorien zugleich gezählt werden. Für die zur Ueberprüfung Vorgestellten ist in Ansehung der Tauglichkeit der Befund der Ueberprüfungscommission maßgebend.

Hingegen können die in Folge einer nach Ablauf der regelmäßigen Stellung erhobenen Reclamation Entlassenen selbst im Falle ihrer Ersatzvormerkung nicht in die Kategorie der Befreiten, sondern müssen in jene der Eingereihten gerechnet werden, weil diese Qualificirung eben während der regelmäßigen Stellung, die der § 30 Instr. fortwährend im Auge halt, rechtskräftig erfolgte.

Ist nun die regelmäßige Stellung beendet, so wird ohnehin die Eintragung ihrer Ergebnisse in den statistischen Ausweis Muster XIII vorgenommen, und dieser enthält nun alle Momente aus der Periode der regelmäßigen Stellung, welche zur Berechnung der Wehrfähigen nothwendig sind.

ad 2 und 3. Wie das Vormerkbuch über Abwesende nach Stellungsbezirken und Jahrgängen zu führen ist, so wird es auch zweckmäßig sein, die Nachstellungslisten nach den ganz gleichen Untertheilungen zu sammeln, wobei als Jahrgang nicht die einzelne Altersclasse, sondern das Stellungsjahr mit den dahin gehörigen Altersclassen anzusehen ist.

Bis dahin, wo im Sinne des § 96 der Instruction erst die definitive Eintragung der Abwesenden nach den unabänderlich festgesetzten Abschlußnummern in das bleibend angelegte Vormerkbuch Muster Nr. XI erfolgen kann, wird sich die Führung eines abgesonderten provisorischen Vormerkes der bei der letzten Hauptstellung Ausgebliebenen empfehlen.

Diese beiden Behelfe ergänzen nun die Stellungslisten jener Jahrgänge, um die es sich bei der Berechnung handelt, ganz vollständig, und wenn die bis zur letztvorausgegangenen Contingentsabrechnung erzielten Ergebnisse der Nachstellungen jener Jahrgänge, auf die es bei der Ermittlung der Wehrfähigen ankommt, aus diesem Vormerke, § 97 Instr. und den zugehörigen Nachstellungslisten, zu den Ergebnissen der statistischen Ausweise derselben Jahrgänge zugezählt, die nach § 97, P. 2, lit. b. und c. vollzogenen Löschungen aber von den Gesammtsummen der Vorzuführenden, Rubrik 20 des statistischen Ausweises, in Abfall gebracht werden, so ist ein weiterer Irrthum in der Berechnung der Wehrfähigen nicht mehr denkbar.

ad 4, 5 und 6. Allerdings muß es vorausgesetzt werden, daß auch die Vormerkungen über Guthabungen, Ersätze und Rückstände stets in laufender Evidenz gehalten wurden.

Das erste umfaßt die eventuellen Guthabungen, welche durch Nachstellungen, Stellung von Freiwilligen, einjährig Freiwilligen, Cadeten und Schüler der Bildungsanstalten anerwachsen sind, und worüber die politische Ergänzungsbehörde im Sinne der §§ 111, 116, 119, 134 der Instruction stets von Fall zu Fall durch das betreffende Ergänzungsbezirkscommando in Kenntniß zu kommen hat. Wie bei der Contingentsanrechnung solcher Guthabungen vorzugehen sei, bestimmt der § 33 Instr. ausführlich, und es kann dabei rücksichtlich derjenigen Guthabungen, die nicht aus Nachstellungen hervorgehen, nur noch die Frage entstehen, bei welchem Jahrgange sie in die Ziffer der „Tauglichen" zu zählen seien?

In dieser Beziehung muß auf die Textirung des § 30, Abs. 3, lit. d. gewiesen und daraus gefolgert werden, daß sie in die Ziffer der Tauglichen jenes Stellungsjahrganges einzubeziehen kommen, in welchem sie thatsächlich eingereiht wurden. Die Wichtigkeit einer genauen Führung dieses Vormerkes springt somit von selbst in die Augen.

In gleicher Weise muß ich die ununterbrochene Evidenz der Vormerke über Rückstände und Ersätze dringend empfehlen, und werde gelegentlich in dieselben Einsicht nehmen.

Personalien.

Seine Majestät haben zu Oberfinanzräthen im Gremium der galizischen Finanzlandesdirection die dortländigen Finanzräthe und Finanzbezirksdirectoren Ignaz Seydler, Leopold Hayling v. Degenfeld und Vincenz Korczak Ritter von Michalewski ernannt.

Seine Majestät haben dem Primararzte an der Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung" in Wien Dr. Albert Mosetig den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem dalmatinischen Bezirkshauptmanne I. Cl. Nikolaus von Reudich den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsräthen im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Carl von Indermauer und Joseph Krumhaar den Titel und Charakter von Ministerialräthen, und dem Ministerialsecretär in diesem Ministerium Johann Freiherrn von Päumann den Titel und Rang eines Sectionsrathes, sämmtlich taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwachoberaufseher Hermann Döbler das silberne Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den k. und k. Generalconsul in Palermo Dr. Leopold Walcher v. Moltheim zum Commerzenkanzleidirector bei der k. und k. Botschaft in Paris ernannt.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Ala Peter Malfatti als Ritter des eisernen Kronordens III. Cl. den Ritterstand mit dem Prädicate „Monte Tretto" verliehen.

Seine Majestät haben den Verkehrsinspector der priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn Carl Barychar unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels und Charakters eines Regierungsrathes zum Vorstande der Betriebsabtheilung der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor Dr. Hermann Blodig zum außerordentlichen Mitgliede der statistischen Centralcommission ernannt.

Der Finanzminister hat zum Finanzrathe und Finanzbezirksdirector bei der steirischen Finanzlandesdirection den mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär der gedachten Finanzlandesdirection Ludwig Pokorny ernannt.

Erledigungen.

Primararztensstelle in der Landesirrenanstalt zu Wien mit 1400 fl. Jahresgehalt, Naturalquartier und Decennalzulagen, bis 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 109.)

Finanzconcipistenstelle bei der mährischen Finanzlandesdirection mit 700 fl. Jahresgehalt, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 109.)

Dienstposten im Concretalstatus der politischen Behörde des Küstenlandes, und zwar: eine Statthaltereiconcipistenstelle (eventuell Bezirkscommissärsstelle) mit 800 fl. Jahresgehalt und dem Gradualvorrückungsrechte in die 1000 fl. und 1200 fl., eine Conceptsadjunctenstelle mit 500 fl. Jahresgehalt und eine Conceptsadjunctenstelle mit 400 fl. jährlich, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 109.)

Scheidungshutmannestelle bei der Berg- und Hüttenverwaltung zu Raibl in Kärnten mit Monatslohn per 21 fl. 70 kr., freier Wohnung und Brennholzdeputat, bis 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 109.)

Bauzeichnerstelle bei der k. k. Arsenals-Baudirection zu Pola mit 2 fl. 50 kr. Diurnum, bis 15 Mai. (Amtsbl. Nr. 110.)

Armenarztensstelle in Wien, Mariahilf, VI. Bezirk, mit 300 fl. Jahresremuneration und Quinquennalzulagen, bis 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 111.)

Berghauptmannstelle in Elbogen mit 1680 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 111.)

Conceptspracticantenstelle bei der steirischen Finanzlandesdirection mit 400 fl. Adjutum jährlich, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 111.)

Amtsofficialsstelle bei dem k. k. Wiener Gefällen-Ober- und Sammelamte mit 525 fl. Gehalt, 126 fl. Quartiergeld und Cautionspflicht, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 111.)

Finanzrathsstelle bei der niederösterreichischen Finanzprocuratur mit 1800 fl. Gehalt und 300 fl. Quartiergeld jährlich, eventuell eine Procurationsadjunctenstelle mit 1400 fl. Gehalt und 250 fl. Quartiergeld, und eventuell eine Procuraturs-concipistenstelle mit 800 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, bis 21. Mai. (Amtsbl. Nr. 112.)

Forstpracticantenstelle beim Ebenseeer Oberforstamte mit 1 fl. 5 kr. ö. W. Taggeld, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 112.)

Secundarartztensstelle in der Landesirrenanstalt zu Ybbs mit 500 fl. jährlich, Verpflegung und Naturalquartier, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 113.)

Finanzbezirkscommissärsstelle II. Cl. in Steiermark mit 1000 fl. Gehalt, bis 25. Mai. (Amtsbl. Nr. 113.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.